

Finanzierungsvereinbarung

zur Finanzierung
vertraglich bestellter Verkehre
auf den NVV Bus-Linien

46, 47, 100, 130, 131, 132, 133, 140, 141, 142, 143, 171, 172, 173, 184, 185, 186,
187

Linienbündel
103: „Esse/Diemel“ und 111: „Dörnbergblick“

Zwischen

dem **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel,
nachfolgend „Landkreis Kassel“ genannt – und

der **Gemeinde Calden**, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Holländische Straße 35, 34379 Calden
nachfolgend „Gemeinde Calden“ genannt – sowie

der **Gemeinde Espenau**, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Im Ort 1, 34314 Espenau
nachfolgend „Gemeinde Espenau“ genannt – sowie

der **Stadt Grebenstein**, vertreten durch den Magistrat,
Markt 1, 34393 Grebenstein
nachfolgend „Stadt Grebenstein“ genannt – sowie

der **Stadt Hofgeismar**, vertreten durch den Magistrat,
Markt 1, 34369 Hofgeismar
Nachfolgend „Stadt Hofgeismar“ genannt – sowie

der **Stadt Immenhausen**, vertreten durch den Magistrat,
Marktplatz 1, 34376 Immenhausen
nachfolgend „Stadt Immenhausen“ genannt – sowie

der **Stadt Liebenau**, vertreten durch den Magistrat,
Lacheweg 1, 34396 Liebenau
nachfolgend „Stadt Liebenau“ genannt – sowie

der **Stadt Trendelburg**, vertreten durch den Magistrat,
Marktplatz 1, 34388 Trendelburg
nachfolgend „Stadt Trendelburg“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) nimmt als Verkehrsverbund gemäß § 6 Abs. 2 des HessÖPNVG die Belange des ÖPNV der nordhessischen Aufgabenträger wahr und ist daher zuständige Stelle für die Bestellung des regionalen Personennahverkehrs. Der Landkreis Kassel ist gemäß §§ 5 Abs.1, 6 Abs. 1 HessÖPNVG Träger des lokalen Verkehrs.
- (2) Zur Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen im Dezember 2021 gehört eine gesicherte Finanzierung der Verkehrsdurchführung auf diesen Linien. Die Paragraphen dieser Vereinbarung regeln die Finanzierung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Bus- und AST-Linien dem Grunde und der Höhe nach.

§ 2 Finanzierung der Bus- und AST-Linien

- (1) Basierend auf der zwischen dem NVV und dem Landkreis Kassel zu schließenden Finanzierungsvereinbarung – Anlage 1 – erwartet der NVV zur Finanzierung der auszuschreibenden Verkehrsleistungen vom Landkreis Kassel und den beteiligten Kommunen einen Finanzierungsanteil in Höhe von insgesamt 1.494.000, -- Euro/p.a.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jährlich folgende Beträge zur Finanzierung der in § 1 Abs. 3 der zwischen dem NVV und dem Landkreis abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung genannten Linien zur Verfügung zu stellen:

Landkreis Kassel	1.170.000,-- €
Gemeinde Calden	65.000,-- €
Gemeinde Espenau	27.000,-- €
Stadt Grebenstein	16.000,-- €
Stadt Hofgeismar	140.000,-- €
Stadt Immenhausen	44.000,-- €
Stadt Liebenau	16.000,-- €
Stadt Trendelburg	16.000,-- €

- (3) Dem NVV stehen die erzielten Einnahmen und gesetzlichen Zuschüsse (z.B. § 45 PBefG und 148 Abs. 5 Satz 2 SGB IX) auf den betroffenen Linien zu.

§ 3 Preisfortschreibung

- (1) Ab dem 01.01.2022 erfolgt jährlich eine Fortschreibung der in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsbeträge.
- (2) Die Fortschreibung richtet sich nach den Vorgaben des Preisklauselgesetzes (PreisKLG) im Zusammenhang mit § 11 des zwischen dem NVV und dem Verkehrsunternehmen zum Linienbündel 103 und 111 zu schließenden Verkehrsvertrages. Fortzuschreibende Kosten sind Personal- und Treibstoffkosten. Den Anteil dieser Kosten am Angebotspreis legt der Bieter mit Abgabe des Angebotes fest.

§ 4 Fälligkeit

Die Beträge gem. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. nach Aufforderung auf das Konto bei der Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460, IBAN: DE 43 520 503 530 200 000 460, BIC: HELADEF 1 KAS, des Landkreises Kassel mit dem Verwendungszweck „Linienbündel 103 und 111“ zu zahlen.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 10 Fahrplanjahre. Sie beginnt am 12.12.2021 und endet am 13.12.2031, bzw. mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2031.

§ 6 Anpassungsklausel

- (1) Wenn die Summe aus den erwarteten Einnahmen und erlösergänzenden Ausgleichsleistungen im Ergebnis um mehr als 10 % unter- oder überschritten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien über das Verhältnis der kommunalen Finanzierungsanteile neu zu verhandeln.
- (2) Begehren die Vertragsparteien eine Anpassung ihrer Finanzierungsanteile, so haben sie die Gründe für diese Anpassung darzulegen und Nachweise für die Erforderlichkeit der Anpassung zu erbringen. Die Vertragsparteien entscheiden einstimmig darüber, ob die Nachweise für die Anpassung des Finanzierungsanteils ausreichend sind.

§ 7 Schrifterfordernis

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich an nächsten kommt.

**§ 9
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Landkreises Kassel
-Der Kreisausschuss-

Siegel

Landrat

Erste/r Kreisbeigeordnete/r

Gemeinde Calden

Siegel

Gemeinde Espenau

Siegel

Stadt Grebenstein

Siegel

Stadt Hofgeismar

Siegel

Stadt Immenhausen

Siegel

Stadt Liebenau

Siegel

Stadt Trendelburg

Siegel
